

An die Mitglieder
der Bürgerschaft

13. Mai 2014

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 56. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009-2014) am

Donnerstag, 22.05.2014, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1 | Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 4 | Personelle Veränderungen in den Ausschüssen | |
| 5 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.04.2014 | |
| 6 | Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft | |
| 7 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 8 | Anträge des Bürgermeisters | |
| 8.1 | Eingehen einer Beteiligung durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Hansestadt Wismar | VO/2014/0866 |
| 8.2 | Festlegung von Straßennamen | VO/2014/0876 |
| 8.3 | Ausbau und Erneuerung Bahnhofsvorplatz - 1. Bauabschnitt
1. Teilabschnitt Bahnhofstraße / Promenade | VO/2014/0898 |
| 8.4 | Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans. | VO/2014/0899 |
| 8.5 | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar | VO/2014/0913 |
| 9 | Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |

- 9.1 floating houses
CDU-Fraktion VO/2014/0912
- 9.2 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
2016
FÜR-WISMAR-Fraktion; Bürgerfraktion VO/2014/0914
- 9.3 Aufruf zur Wahrnehmung des Wahlrechts
Interfraktionell VO/2014/0916
- 9.4 Installation eines automatischen Türöffners am Seiteneingang des
Rathauses
SPD-Fraktion VO/2014/0917
- 10 Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil
- 11 Anfragen und Anträge
- 12 Stundung von Gewerbesteuer VO/2014/0911
- 13 Prüfung der Verwendung von Haushaltsmitteln für Gerichts- und
Anwaltskosten in der Bürgerfraktion - hier: Rückforderungsverfahren VO/2014/0845-01
- Öffentlicher Teil
- 14 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nach § 7 (3) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Freitag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0866**

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich
Datum: 13.03.2014

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Eingehen einer Beteiligung durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.05.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Gründung der **Alter Hafen Lotsenhus GmbH** mit einem gezeichneten Kapital von 25.000,00 Euro zu.

Gesellschafter dieser Gesellschaft sind die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar und die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mit einem Anteil von je 50 % am Stammkapital.

Der beigegefügte Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

In Hinblick auf die Stadtentwicklung in der Hansestadt Wismar gewinnt seit Anfang der 90er Jahre das Gebiet des Alten Hafens zunehmend an touristischer Bedeutung. Das zum UNESCO Welterbegebiet Altstadt Wismar gehörende Areal des Alten Hafens ist Bestandteil des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet“. Nachdem die erforderliche öffentliche Infrastruktur geschaffen wurde, ist die Sanierung der Speicher und die Neubebauung der Grundstücke Ziel der Hansestadt Wismar.

Um das Planvorhaben im Sinne der Stadt weiter voranzubringen, ist der Verkauf einer weiteren Fläche vorgesehen.

Zu diesem Zweck werden die Wohnungsbaugesellschaft und die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksgesellschaft gemeinsam die Alter Hafen Lotsenhus Wismar GmbH gründen.

Ausgangslage

Die Wohnungsbaugesellschaft ist eine 100 % Tochter der Hansestadt Wismar. Sie verfügt über Erfahrungen in der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben, darunter auch mit der Umsetzung des Objektes „Schifferhus“ im Alten Hafen, im Bereich der Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK) konnten wir einen weiteren Investor gewinnen, der über vielfältige Erfahrungen in den Bereichen der Stadt- und Grundstücksentwicklung, der Stadterneuerung und Stadtentwicklung verfügt. Beide

Unternehmen garantieren die Entwicklung des Gebietes im Sinne des von der Bürgerschaft beschlossenen B-Planes unter Beachtung der besonderen Anforderungen aus dem Welterbestatus und den städtebaulichen Erfordernissen.

Ziele

Ziel der Gesellschaft ist es, das Grundstück mit der Flurkarten Nr. 3611/217 im Alten Hafen von der Hansestadt Wismar zu erwerben, diese mit einem Gebäude nach den Entwürfen des Ingenieurbüros Friis & Moltke zu bebauen und anschließend zu vermarkten.

Dementsprechend wurde dies als öffentlicher Zweck im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und die Dauer der Gesellschaft befristet.

Darüber hinaus unterstützt das Vorhaben weitere öffentliche Ziele der Hansestadt Wismar, die da wären:

- touristische Erschließung des Alten Hafens als Weltkulturerbestandort
- Steigerung der Attraktivität des Alten Hafens durch Schaffung touristischer Infrastrukturangebote (Möglichkeiten zur gewerblichen Nutzung)
- Sanierung des Alten Hafens

Abwägung von Formen einer möglichen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit soll im Rahmen einer Gesellschaft, der Alter Hafen Lotsenhus GmbH, erfolgen an der sich die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar zu 50 % beteiligen wird.

Mögliche anderer Formen einer Zusammenarbeit, wie

- der eigenständigen Entwicklung und Vermarktung durch die HWI,
- der gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung durch HWI und der Wohnungsbaugesellschaft oder
- eine Kooperation mit der DSK im Rahmen zu schließender Verträge

wurden letztlich aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt:

1. Eine eigenen Entwicklung und Vermarktung sind, bedingt durch die Haushaltslage der Hansestadt Wismar, enge Grenzen gesetzt. So liegt das Investitionsvolumen bei ca. 5 Mio. € und ist nur über die Zuhilfenahme von Investitionskrediten zu finanzieren. Die Hansestadt Wismar selbst verfügt über keine Möglichkeiten in absehbarer Zeit derartig hohe Kreditaufnahmen zu tätigen.
2. Obiges steht auch einer gemeinsamen Entwicklung mit der Wohnungsbaugesellschaft entgegen. Gleichwohl könnte in diesem Fall das Grundstück unentgeltlich an die Wohnungsbaugesellschaft übertragen werden, die Finanzierung würde jedoch in einem solchen Falle alleinig der Wohnungsbaugesellschaft obliegen wodurch das finanzielle Risiko ausschließlich durch diese zu tragen wäre.
3. Eine Kooperation mit der DSK im Rahmen zu schließender Verträge wurde aus Gründen der Einflussnahme auf das Geschäft gleichfalls nicht weiter verfolgt.

Von daher wurde als wirkliche Alternative nur die Gründung einer Tochtergesellschaft mit einem kompetenten Partner angesehen.

Vorteile dieser Handlungsoption sind:

1. Die HWI behält über ihre Muttergesellschaft Einfluss auf die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ohne das sie sich selbst personell und finanziell einbringen oder vertraglich problematische Bindungen des Partners bedienen muss. Es tritt keine Belastung des städtischen Haushaltes ein.
2. Beide Gesellschaften besitzen die nötige Erfahrung in der Erschließung und Errichtung von Gebäuden unter Beachtung der besonderen Anforderungen aus dem Welterbestatus und den städtebaulichen Anforderungen.

3. Das finanzielle Risiko wird durch die beiden Muttergesellschaften mitgetragen, wodurch das Kreditrisiko deutlich gemindert wird.
4. Die Hansestadt Wismar partizipiert über den Verkauf zum Verkehrswert und einen zu realisierenden Verkaufsgewinn über ihre Gesellschaft am Vorhaben.

Die Einflussnahme der Hansestadt Wismar ist im Gesellschaftsvertrag abgesichert.

Dieser sieht als Organe die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer vor. Als Geschäftsführer wird von Seiten der HWI der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft, Herr Thauer, agieren.

Aufsichtspflichten über die Geschäfte des Unternehmens werden auf Grund der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung durch die Aufsichtsräte der Muttergesellschaften wahrgenommen. Ferner ist vorgesehen die Mitglieder des Aufsichtsrates aus den Aufsichtsräten der Muttergesellschaft zu bestellen.

Informations- und Prüfungsrechte sind gemäß Kommunalverfassung in den §§ 10, 12, 13 und 14 festgeschrieben.

Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch Unternehmen der Gemeinde bedarf nach § 68 Abs. 7 KV M-V der gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer.

Für die Hansestadt Wismar ist die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin und die Handwerkskammer Schwerin örtlich und fachlich zuständig.

Deren Stellungnahme liegt mit Datum vom 14.03.2014 vor und ist der Vorlage beigelegt.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar unterliegt einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung über die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der Zustimmung der Bürgerschaft. Diese ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 1 KV M-V. Sie wird wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen eine Verletzung von Rechtsvorschriften anzeigt oder wenn sie vorher erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Entwurf des Gesellschaftsvertrages
Stellungnahme der Industrie- und Handwerkskammer

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesellschaftsvertrag der Firma Alter Hafen Lotsenhus GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Alter Hafen Lotsenhus GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft als Rumpfgeschäftsjahr vom Tage der Eintragung in das Handelsregister bis zum darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Grunderwerb, die Entwicklung und Vermarktung des Baugebiets „Alter Hafen GEE3“ in Wismar.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend)

An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar (Wobau), ansässig Juri-Gagarin-Ring 55 in 23966 Wismar mit einem Geschäftsanteil von Euro 12.500,--(Geschäftsanteil Nr.1)
- die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK), ansässig Frankfurter Straße 39 in 65189 Wiesbaden mit einem Geschäftsanteil von Euro 12.500,--(Geschäftsanteil Nr.2)

(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Geschäftsanteil bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

(3) Jeder Gesellschafter übernimmt hiermit den für ihn in Ziffer (1) bestimmten Geschäftsanteil.

(4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person, insbesondere in seinem Sitz, oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschrift oder beglaubigte Abschrift zu führen.

§ 4

Rechte und Pflichten bei Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf - ausgenommen in den Fällen der Ziffern (2) und (3) - der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen Geschäftsanteil im Ganzen, in Teilen oder zum Teil zu veräußern, so hat er dem anderen Gesellschafter den Geschäftsanteil oder den Teil-Geschäftsanteil, den er zu veräußern beabsichtigt, zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis entspricht seinem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft.

(3) Über die in Ziffer (2) getroffene Regelung hinaus hat der andere Gesellschafter im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils bzw. Teil-Geschäftsanteils ein Vorkaufsrecht, für das die gesetzlichen Bestimmungen gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist des § 469 Abs. 2 BGB eine solche von zwei Monaten tritt. Das Vorkaufsrecht darf nicht durch den Abschluss von Tauschverträgen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen, sofern nicht ein Notar an den Veränderungen mitgewirkt hat. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 5

Gewinn- und Verlustbeteiligung

Der Gewinn steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Einen Verlust tragen die Gesellschafter ebenfalls im Verhältnis ihrer Beteiligung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat sowie
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.

(3) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind im Verhältnis zu der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit.

(4) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen.

(5) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung ist zum Handelsregister anzumelden. Im Innenverhältnis sind die Geschäftsführer jedoch verpflichtet, nur solche unter die Vorschrift des § 181 BGB fallende Rechtshandlungen vorzunehmen, die von den Gesellschaftern im Einzelfall oder generell durch eine Geschäftsordnung oder durch allgemeine Richtlinien für zulässig erklärt worden sind.

(6) Widerspricht ein Geschäftsführer der Vornahme einer Handlung durch einen anderen Geschäftsführer, so muss diese unterbleiben, es sei denn, es liegt zu der umstrittenen Handlung ein zustimmender Gesellschafterbeschluss vor.

(7) Die/ der Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von den Gesellschaftern zu erlassenden Geschäftsanweisung.

(8) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(9) Insbesondere dürfen die Geschäftsführer die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
3. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen.
4. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist überschritten werden.
5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
6. Gewährung und Aufnahme von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen.
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit dies über den Gesellschaftszweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hinausgeht.
8. Vornahme von baulichen Maßnahmen, sei es Neubauten, Umbauten oder Änderungen, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigt und über den Gesellschaftszweck gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hinausgeht.
9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
10. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(10) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Weitere Berichtspflichten können in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer im Auftrag eines oder mehrerer Gesellschafter oder in eigenem Namen einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.

(3) Die jährliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterver-

sammlung, soweit nicht nach anderen Bestimmungen dieses Vertrages der/ die Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat zuständig sind, obliegen insbesondere:

- a) die Feststellung der Bilanz nebst Anhang einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- b) die Gewinnverwendung;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr; der Abschlussprüfer muss Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein;
- d) die Entlastung der Geschäftsführer sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- e) die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wobei die Beteiligung an anderen Gesellschaften unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Zustimmung der Bürgerschaft bedarf;
- f) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- g) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie die Gewährung von Darlehen;
- h) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes einvernehmlich beschließen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(6) Jeder Vertreter der Gesellschafterversammlung kann sich vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform rechtzeitig vor der Versammlung übermittelt werden.

(7) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung nominiert aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende. Ist er verhindert übernimmt dies sein Stellvertreter.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit verlangen. Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklären oder der schriftlichen Abgabe der Stimmen zustimmen. Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist binnen zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Über die Niederschrift wird in der jeweils darauffolgenden Sitzung beschlossen.

(11) Im Falle der Beteiligung an anderen Gesellschaften ist zum Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Hansestadt Wismar einzuholen (Bezug: § 73 Abs. 1 Nr. 7 Kommunalverfassung M-V).

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter (Wobau und DSK) entsendet jeweils ein Mitglied. Das von der Wohnungsbaugesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglied soll gleichzeitig dem Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft angehören, wobei es sich bei dem der Wohnungsbaugesellschaft angehörenden Aufsichtsratsmitgliede um ein von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bestelltes Aufsichtsratsmitglied zu handeln hat. Beide Aufsichtsratsmitglieder sollen besondere Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen. Der Vorsitz im Aufsichtsrat steht dem Vertreter der Wohnungsbaugesellschaft zu.

(3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis das Mitglied, das an seine Stelle tritt, entsandt ist.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen, mit

einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewährt werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem oder fernschriftlichem Weg (auch per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Die Ziffern 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung, sondern lediglich eine Erstattung ihrer Auslagen. Für die Auslagen kann durch Gesellschafterbeschluss eine Pauschale festgesetzt werden. Die Beträge erhöhen sich gegebenenfalls um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer.

(9) § 52 GmbH-Gesetz findet auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.

(10) Vertreter der Hansestadt Wismar sind an Richtlinien und Weisungen der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

(11) Dem Bürgermeister der Hansestadt Wismar ist ein Teilnahmerecht als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuräumen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter schließen im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben hierbei die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Bedingungen einzuhalten. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Abs. 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat, für den der Aufsichtsratsvorsitzende handelt, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer zu erlassen.
- (6) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 4. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 5. die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie die Gewährung von Darlehen,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 7. die Beschlussfassung über die zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres aufzustellen und vorzulegen, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann, er bei der Haushaltsplanung der Hansestadt Wismar berücksichtigt und der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden kann.

- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V.
- (4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat und der Gesellschafter sind quartalsweise durch den Geschäftsführer über die Entwicklung und die Einhaltung des Planes zu informieren.

§ 13 **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zu beschließen. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter nur einstimmig Beträge in die Rücklagen einstellen oder vortragen.

§ 14

Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

Der Hansestadt Wismar stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Hansestadt Wismar nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die Rechte gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Auflösung und Abwicklung

(1) Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit errichtet. Sie wird mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in welchem der letzte Verkauf der Gewerbeinheit oder Ferienwohnung erfolgte, durch die Gesellschafterversammlungen aufgelöst.

(2) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist, erstmals zum 31.12.2016, sodann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsführung entscheidend. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kündigung binnen vier Wochen nach Zugang allen übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf den verbleibenden Gesellschafter zu übertragen.

(3) Wird die Gesellschaft mit Eintritt der unter Absatz 1 aufgeführten Bedingung aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren. Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gilt § 7 entsprechend. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit Abweichendes bestimmen.

(4) Das nach Befriedung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 15

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft, erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 17 Sprachform

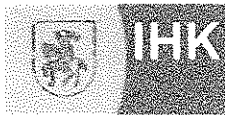
Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet wurden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle-.



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

17.3.14 184240



IHK-JAHRESTHEMA 2014
Deutschland im Wettbewerb
Gutes sichern - Neues wagen

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Herrn
Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Thauer
Geschäftsführer
Wohnungsbaugesellschaft
der Hansestadt Wismar
Juri-Gagarin-Ring 55
23966 Wismar

Ihre Zeichen/Nachricht vom
19.02.2014

Ihr Ansprechpartner
Klaus Uwe Scheiffler
E-Mail
scheiffler@schwerin.ihk.de

Tel.
0385 5103-301
Fax
0385 5103-9301

14.03.2014.2012

Anzeigepflicht gemäß § 77 KV M-V in Verbindung mit § 68 Abs. 7 Satz 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Thauer,

mit Schreiben vom 19.02.2014, eingegangen am 21.02.2014 zu Händen des Unterzeichners, baten Sie um Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das zu begutachtende Vorhaben betrifft die geplante Errichtung einer Wohn- und Gewerbeeinheit in der Hansestadt Wismar.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin (IHK) ist insoweit örtlich und fachlich zuständige Stelle im Verfahren nach § 68 II KV M-V. Die gesetzlich geregelte Frist von einem Monat zur Abgabe der Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird vorliegend eingehalten.

Das Vorhaben stellt einen Unterfall der §§ 68 Abs. 7, 77 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V dar. Beabsichtigt ist, am Alten Hafen einen 2. Bauabschnitt mit 16 Ferienwohnungen sowie 10 Gewerbeeinheiten zu bebauen.

Projektträger ist die Wohnungsbau GmbH, die gemeinsam mit der DSK GmbH & Co. KG zur Umsetzung des Vorhabens eine Objektgesellschaft mbH gründen will.

Nicht beigelegt war Ihrem Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme der Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Prüfung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Details, hier insbesondere die Risikotragung aus dem Vorhaben, Einlagen und ggf. Nachschusspflichten etc.. Wir gehen daher von einer erforderlichen Berücksichtigung aller Risiken aus, indem im Antrag auf die kurze Wirtschaftlichkeitsberechnung verwiesen und der erste Bauabschnitt positiv realisiert wurde.

Nach summarischer Prüfung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der eigenen spezifischen Ortskenntnisse zum Entwicklungsstand Alter Hafen stimmen wir dem Vorhaben zu.

.../2

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 41 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihkzschwerin.de

Commerzbank AG, Schwerin | BIC: DRESDEFF140 | IBAN: DE63 1408 0000 0253 5440 00 ; Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin | BIC: DEUTDE33HAN | IBAN: DE29 1307 0000 0304 3445 00
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: NOLADE21HAN | IBAN: DE49 1405 2000 0350 0396 90 ; VR-Bank eG | BIC: GENODEF15N1 | IBAN: DE38 1408 1464 0000 0395 00
Deutsche Kreditbank AG | BIC: BYLADEM1001 | IBAN: DE19 1203 0000 0018 0481 63 ; Commerzbank AG | BIC: COBADEFF33HAN | IBAN: DE92 1404 0000 0202 8835 00

Begründung:

Die gemeinsame Gründung der Gesellschaft ist ein Unterfall des § 77 Abs. 1 Nr. KV M-V.
Die verpflichtende Einhaltung der Stellungnahme der IHK gilt in jedem Fall einer wirtschaftlichen Betätigung.

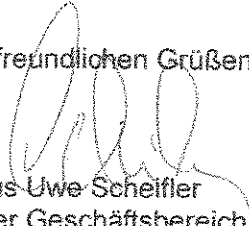
Das Projekt „2. Bauabschnitt Alter Hafen“ tangiert die wirtschaftlichen Interessen von Privatunternehmen jedoch nicht in dem Umfang, indem ein Verstoß gegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 68 Abs. 2 Nr. 2, 3 KV M-V gerügt werden könnte.

Bereits der 1. Bauabschnitt wurde mit leichten Gewinnen realisiert. Die knappe Übersicht der Kosten/Erlöse zum 2. Bauabschnitt zeigt auch hier eine Auskömmlichkeit, was den Anforderungen der Ziffern 2 und 3 des § 68 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V genügt.

Angesichts der geringen Ertragsaussichten kann von einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen der Privatwirtschaft nicht die Rede sein.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein anderes sich ergeben könnte, wenn die Liegenschaft zur Entwicklung dieser Art erst erworben werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Uwe Scheifler
Leiter Geschäftsbereich Existenzgründung,
Unternehmensförderung,
Innovation und Umwelt

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0876**

Federführend:
60.1 Abt. Bauordnung

Status: öffentlich

Datum: 19.03.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT

Verfasser: Petzke, Maria

Festlegung von Straßennamen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der neue Straßename im Bereich „Wohngebiet Poeler Straße- Am Wallensteingraben“
in der Hansestadt Wismar wird wie folgt festgelegt:

Planstraße A : „ Am Wallensteingraben“

Begründung:

Die Straße ist zu benennen, um die Zuordnung der Grundstücke zu ermöglichen.

Die Planstraße A grenzt in ihrer Örtlichkeit an die bereits fertiggestellte Straße „ Am Wallensteingraben“.

Beide Straßen binden an die Poeler Straße an.

Auf Grund ihrer Lage und ihrer gleichgearteten Erschließungsfunktion ist es sinnvoll den gleichen Straßennamen zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

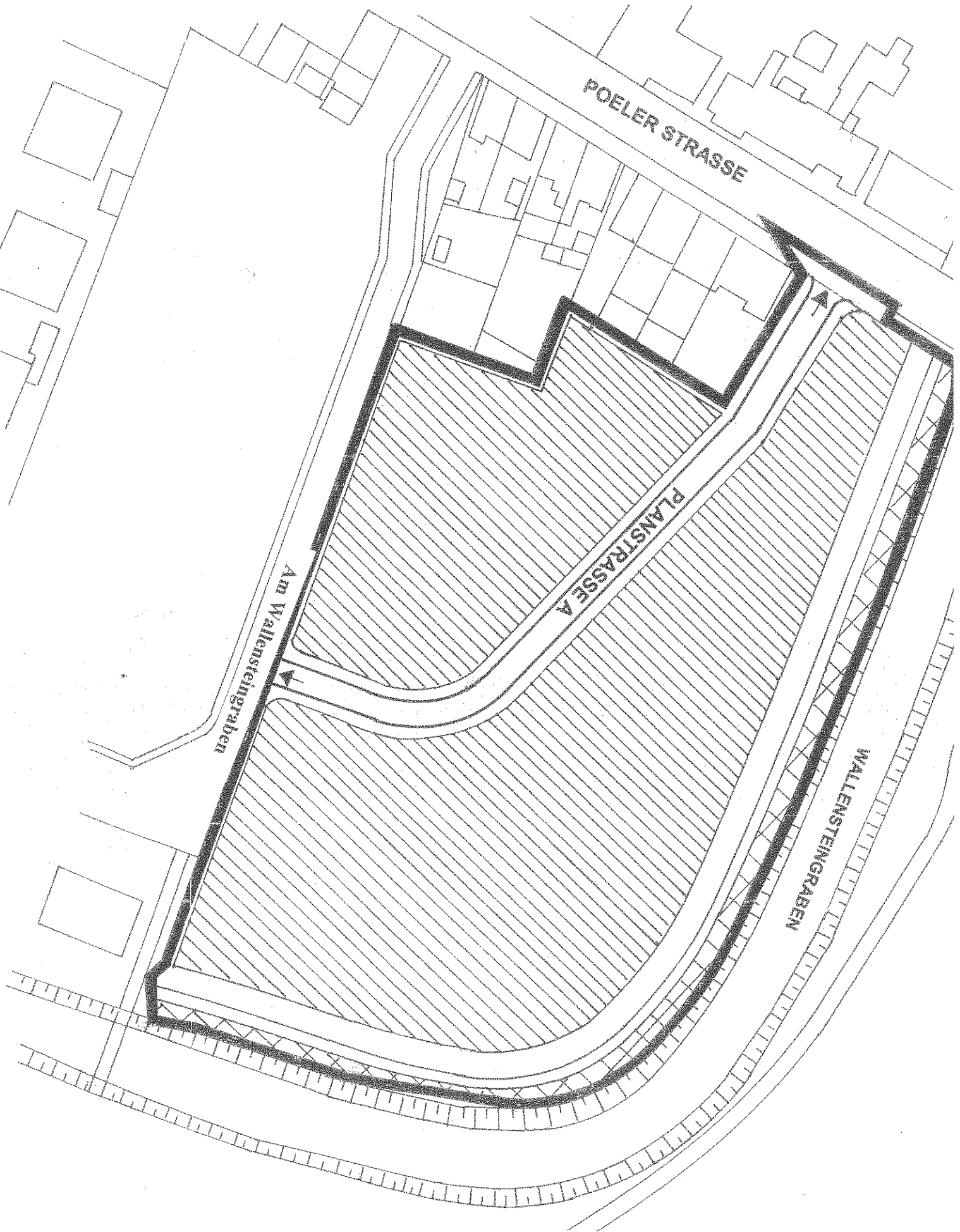
X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



**WOHNGEBIET POELER STRASSE – AM
WALLENSTEINGRABEN**

GRUNDLAGE: BEBAUUNGSPLAN NR. 78/10

Anlage 1

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0898**

Federführend:
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Status: öffentlich

Datum: 14.04.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
Sonstige - Beratung mit Externen
1 Büro der Bürgerschaft
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60.1 Abt. Bauordnung
60.2 Abt. Planung
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Verfasser: Feichtinger, Birgit

Ausbau und Erneuerung Bahnhofsvorplatz - 1. Bauabschnitt**1. Teilabschnitt Bahnhofstraße / Promenade**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.05.2014	Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsmaßnahme „Ausbau und Erneuerung Bahnhofsvorplatz - 1. Bauabschnitt, 1. Teilabschnitt Bahnhofstraße / Promenade“ ist mit Städtebauförderungsmitteln als Zuschuss in Höhe von 532.320,00 € zu fördern.

Begründung:

Die Bahnhofstraße bildet mit der Bauhofstraße, der Dr.-Leber-Straße, der Dahlmannstraße, der Ulmenstraße und der Wasserstraße den sog. äußeren Altstadttring und stellt eine der wichtigsten Haupteerschließungstrassen für die Altstadt dar. Die Altstadt wird über diesen äußeren Altstadttring an das örtliche und überörtliche Straßensystem der gesamten Stadt angebunden.

Auf Basis des zur Zeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 80/11 „Bahnhofsvorplatz – Rostocker Straße“ soll der Bahnhofsvorplatz und die Bahnhofstraße um- und ausgebaut werden. Zudem sind die Planungen für die künftige Straßenunterführung Poeler Straße als auch die Anbindung an die geplante öffentliche Stellplatzanlage, welche in einem 2. Teilabschnitt im Rahmen des 1. Bauabschnittes hergestellt werden soll, zu berücksichtigen.

Das Erscheinungsbild der Straßenoberfläche einschließlich der Gehwege ist in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach überformt worden. Zudem befindet sich das Kanalnetz in einem alten und zum Teil kritischen Zustand.

Im 1. Teilabschnitt soll die Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofvorplatzes insgesamt erneuert und neu gestaltet werden. Der Bauanfang liegt im Bereich der im Zuge der Straßenunterführung Poeler Straße geplanten Zuwegungstrasse zum Lokschuppen, das Bauende im Bereich des Grundstückes Mühlengrube 27.

Im Vorfeld der Straßenneugestaltung sollen die unterirdischen Erschließungsarbeiten zum Neubau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation einschließlich der Hausanschlüsse durchgeführt werden. Hierfür soll das derzeit vorhandene Mischwassersystem in Schmutz- und Regenwasser getrennt werden. Die Regenwasserkanalisation im Bereich der Bahnhofstraße wird neu hergestellt. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt wie bisher in die Mühlengrube. Jedoch ist ein größerer Rohrdurchmesser erforderlich. Hierfür werden die vorhandenen Rohre und Schächte im Bereich der Mühlengrube ausgetauscht. Der Auslauf wird in seiner Dimension entsprechend angepasst.

Nach Abschluss der unterirdischen Erschließungsarbeiten zum Bau der Schmutz- und Regenentwässerungsleitungen soll die Straßenoberfläche einschließlich der Nebenanlagen erneuert werden. Die heutigen Anforderungen an die übergeordnete Erschließungsfunktion des äußeren Altstadtringes bestimmen im Wesentlichen die Gestaltung des Straßenabschnittes.

Die Fahrbahnoberfläche der Bahnhofstraße soll entsprechend der Ringstraße in Asphalt ausgebildet werden. Die Anbindung an die Hundestraße und die Mühlengrube erfolgt mit einem Großsteinpflaster. In diesem Bereich geplante Fußgängerquerungen sollen ebenfalls mit Großsteinpflaster hergestellt werden, jedoch mit geschnittener Oberfläche.

Aus verkehrstechnischen Gründen ist eine Mittelinsel geplant. Diese soll aus Granitkleinsteinpflaster 9/11 hergestellt werden.

Die Gehwege im Bereich der altstadtseitigen Wohnbebauung sollen mit einem Betonrechteckpflaster befestigt werden. Dieses Prinzip wird für den gesamten Altstadtring verfolgt. Sofern der Straßenraum es zulässt, sollen Hausvorfelder mit einem Granitkleinsteinpflaster 9/11 befestigt werden. Traufstreifen sollen dagegen mit einem herkömmlichen Katzenkopfpflaster gestaltet werden.

Auf der nördlichen Seite bzw. der altstadtabgewandten Seite soll eine Promenade entstehen. Diese wird die bereits bestehenden Promenaden in der Wasserstraße / Ulmenstraße / Dahlmannstraße mit dem Lindengarten verbinden. Ziel ist es den begrünten Promenadenring entlang der Altstadtkante zu vervollständigen.

Die Promenade soll mit einem Betonrechteckpflaster vom Typ La Linia befestigt werden. Dieser Pflastertyp wurde bereits bei den vorhandenen Promenaden verwendet. Der Sicherheitsstreifen soll mit einem Granitkleinsteinpflaster 9/11 befestigt werden

Im Zuge der Um- bzw. Neugestaltung soll die vorhandene Straßenbeleuchtung entsprechend dem heutigen Stand der Technik ersetzt werden.

Die Gesamtkosten der Erschließungsmaßnahme Bahnhofstraße – 1. Bauabschnitt betragen insgesamt 943.105,00 €, wovon auf den Straßenbau 574.407,00 € und die Erneuerung der Schmutz- und Regenentwässerung und der Hausanschlüsse (Entwässerung) 368.698,00 € entfallen.

Von den Gesamtkosten können unter Berücksichtigung der Förderobergrenzen vorbehaltlich der Bewilligung durch das Landesförderinstitut insgesamt 532.320,00 € als förderfähig anerkannt werden.

Die förderfähigen Kosten teilen sich anteilig auf den Straßenbau zuzüglich der Straßenbeleuchtung und Möblierung in Höhe von 456.025,00 € und dem anteiligen Regenwasserkanal in Höhe von 76.295,00 € auf.

Die förderfähigen Kosten in Höhe von 532.320,00 € sind aus Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren.

Die Durchführung der o. g. Erschließungsmaßnahme Bahnhofstraße im Rahmen des 1. Teilabschnittes ist für 2014/2015 geplant.

Sollte sich bei der Schlussrechnung herausstellen, dass die der Beihilfe zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht werden, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54101.6816620/08	Einzahlung in Höhe von	90000
Produktkonto /Teilhaushalt:	54101.7854200/08	Auszahlung in Höhe von	250000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für die Folgejahre 2015 - 2018

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54101.6816620/08	Einzahlung in Höhe von	2015: 120000 2016: 100000 2017: 235000 2018: 0
Produktkonto /Teilhaushalt:	54101.7854200/08	Auszahlung in Höhe von	2015: 250000 2016: 170000 2017: 230000 2018: 200000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

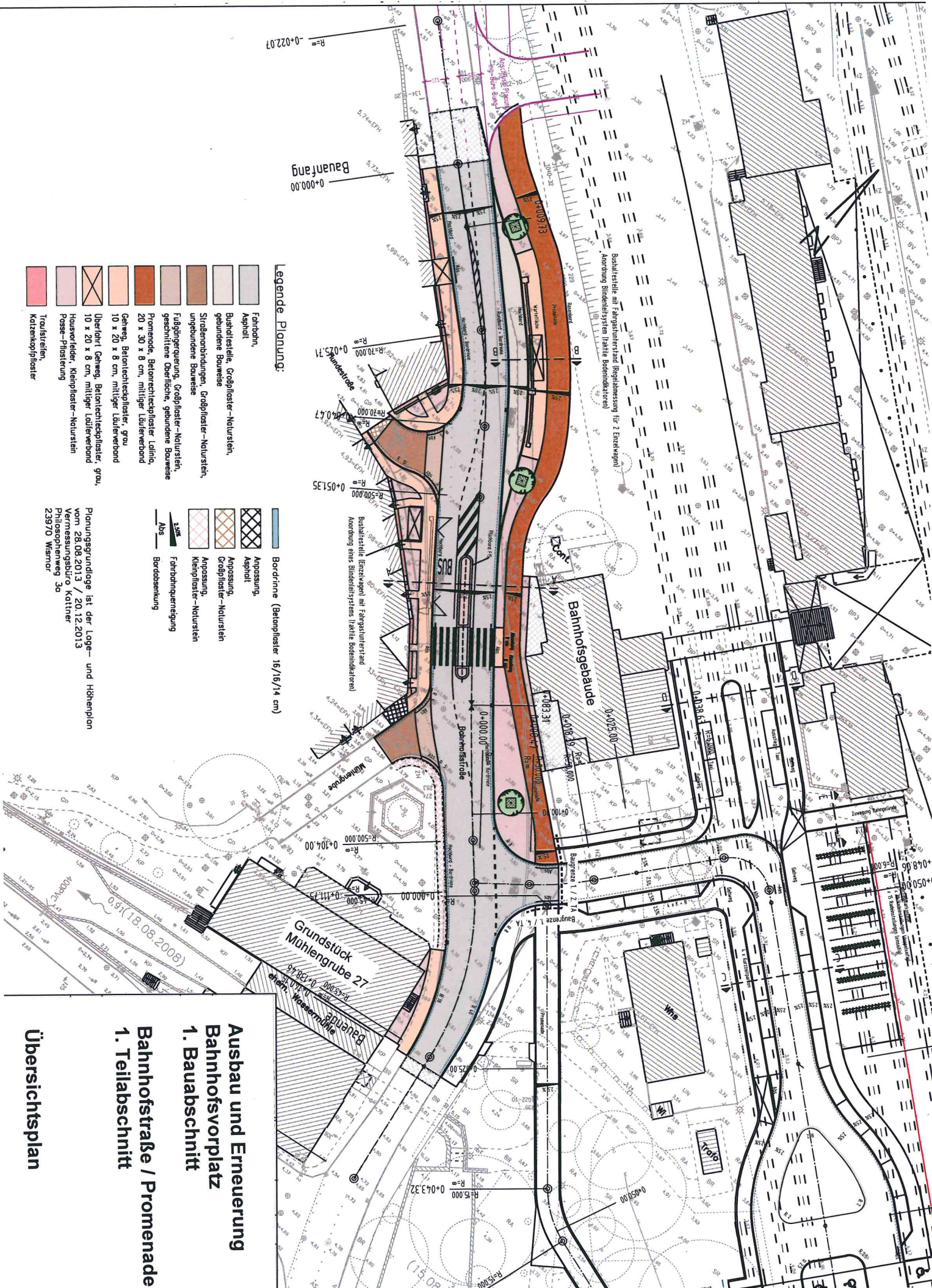
	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Übersichtsplan der Baumaßnahme

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Bauanfäng
0+000,00
R=0+022,07

Legende Planung:

- Fahrbahn,
- Asphalt
- Busholsteile, Grobplaster-Naturstein,
- gebundene Bauweise
- Straßenbordungen, Grobplaster-Naturstein,
- ungebundene Bauweise
- Fußgängerzone, Grobplaster-Naturstein,
- geschichtete Oberfläche, gebundene Bauweise
- Promenade, Betonblechplaster, groß,
- 20 x 30 x 8 cm, mittlerer Läuferverband
- 10 x 20 x 8 cm, mittlerer Läuferverband
- Gehweg, Betonblechplaster, groß,
- 10 x 20 x 8 cm, mittlerer Läuferverband
- überlapp. Gehweg, Betonblechplaster, groß,
- 10 x 20 x 8 cm, mittlerer Läuferverband
- Hausvorfelder, Kleinsplaster-Naturstein
- Posse-Pflasterung
- Traufstreifen,
- Katzenkopfpflaster

- Bordrinne (Betonplaster 15/15/14 cm)
- Anpassung,
- Asphalt
- Anpassung,
- Grobplaster-Naturstein
- Anpassung,
- Kleinsplaster-Naturstein
- Fahrbahnquerneigung
- Abs
- Bordstein

Planungsgrundlage ist der Lage- und Höhenplan vom 28.08.2013 / 20.12.2013
Vermessungsbüro Kottner
Philippowweg 3c
23970 Wismar

**Ausbau und Erneuerung
Bahnhofsvorplatz
1. Bauabschnitt**

**Bahnhofstraße / Promenade
1. Teilabschnitt**

Übersichtsplan

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0899**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 17.04.2014

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition zur Umsetzung in der Hansestadt Wismar auf Grundlage der Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans.

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.05.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge den Maßnahmeplan (Anlage 2) und die Schutzzieldefinition (Anlage 3) auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans 2005 für die Hansestadt Wismar sowie der Begutachtung durch LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH (Fassung vom 02.02.2013) beschließen. Damit wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07, aufgehoben.

Begründung:

siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/7844420	Auszahlung in Höhe von	38.300,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103/7844420	Auszahlung in Höhe von	403.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG vom 14.Nov. 1991, geändert durch Gesetz vom 11. Feb. 2002 (GVOBl. M-V S. 43) § 2 Abs. 1

Anlage/n:

Begründung – Anlage 1

Maßnahmeplan – Anlage 2

Schutzzieldefinition – Anlage 3

Beschluss der Bürgerschaft vom 29.03.2007 – Anlage 4

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Begründung

Die Bürgerschaft beschloss auf Ihrer 30. Sitzung am 29.03.2007 die in dem Brandschutzbedarfsplan 2005 (BSBP 2005) enthaltenen Schutzzielvorgaben. Der Beschluss ist als Anlage 4 angefügt.

Die Hansestadt Wismar hat die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH, 41564 Kaarst beauftragt, den bestehenden Brandschutzbedarfsplan 2005 zu überprüfen. Der Auftrag bezog sich nur auf solche Aufgaben der Feuerwehr, für die die Hansestadt Wismar nach dem Inkrafttreten des LNOG M-V am 04.09.2011 noch zuständig ist. Aufgaben des Rettungsdienstes und der Katastrophenabwehr sind auf den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gutachtens zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Hansestadt Wismar mit Stand vom 02. 02. 2013 lagen in der Überprüfung der Schutzzieldefinition, der Funktionsbesetzung der Berufsfeuerwehr, der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr und der Fahrzeugkonzeption. Die Ergebnisse des Gutachtens stellte Herr Dr. Winterhalder von der Luef & Rinke GmbH der Bürgerschaft am 16.05.2013 vor. Die dem Vortrag zu Grunde liegende Präsentation stellte der Bürgermeister der Bürgerschaft mit Bericht/Antwort vom 21.05.2013 zur Verfügung.

Mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmeplan und Schutzzieldefinition soll die bestehende Struktur der Feuerwehr und die bestehenden Schutzzielvorgaben verändert werden.

1. Schutzzieldefinition

Der BSBP 2005 sieht als Schutzziel für die Brandbekämpfung vor:

„ Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr mit sieben Funktionen die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung erreichen. Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll. Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 % angestrebt.“

Ausgehend von dem BSBP 2005 und dem vorliegenden Gutachten sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Die für die Hansestadt Wismar definierte Eintreffzeit von 10 Minuten stellt einen für die örtlichen Begebenheiten bedarfsgerechten Schutzziel-Parameter dar. Aufgrund dessen soll auch weiterhin an der Ersteintreffzeit von 10 Minuten für die zuerst eintreffenden Feuerwehreinsatzkräfte festgehalten werden.

Die Schutzzieldefinition soll unter (teilweiser) Berücksichtigung der Ausführungen Luef & Rinke ergänzt werden, indem 2 Szenarien unterschieden werden. Maßgeblich für die Unterscheidung ist das Risiko. Dieses ist beim so genannten kritischen Wohnungsbrand am höchsten.

Die Differenzierung der Schutzziele beziehen sich auf die Funktionsstärken und die Eintreffzeiten. Für die Schutzzieldefinition ist es unerheblich, ob die Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr oder die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen werden.

Seit September 2012 befinden sich die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren in der Erprobung der zu erfüllenden neuen Schutzzieldefinition. Dies bedeutet: Der BSBP 2005 sah vor,

dass 6 Funktionen der freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen sollten. Dies wird nunmehr anders gehandhabt. Dabei wurde der Einsatz eines Vorausfahrzeuges durch die Freiwillige Feuerwehr zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke (9 Funktionen: 7 Berufsfeuerwehr und 2 Freiwillige Feuerwehr) innerhalb der ersten 10 Minuten erprobt. Das heißt, dass Vorausfahrzeug stellt den Sicherungstrupp mit 2 Einsatzkräften vor Ort sicher. Im Ergebnis von September 2012 bis Ende 2013 liegt der Erreichungsgrad zwischen 79 und 82 Prozent. Die Erprobung war notwendig, um gesicherte Erkenntnisse zur Ablösung der beschlossenen Schutzzieldefinition (Bürgerschaftsbeschluss vom 29.03.2007, Drucksache Nr. 0356-30/07) zu erhalten. Die Erprobung war positiv. Deshalb kann das Schutzziel gemäß der Anlage 3 angepasst werden.

Die Szenarien der Technischen Hilfeleistung „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ und „Gefahrstoffunfall“ sind planerisch durch die organisatorischen und personellen Anforderungen der zwei Brandschutz-Szenarien abgedeckt.

Die zwei aufgeführten Schutzzieldefinitionen sind in der Anlage 3 ausführlich dargestellt und Gegenstand der Beschlussvorlage. Der BSBP 2005 wird auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens komplett überarbeitet und danach der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

2. Struktur der Feuerwehren

2.1 Einheiten der Feuerwehren

Eine leistungsfähige Feuerwehr muss nicht notwendigerweise durch die Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr und zwei weiteren Freiwilligen Feuerwehren abgebildet werden. Eine Berufsfeuerwehr muss erst in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern (BrSchG MV, § 8 Abs. 1) errichtet werden, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr aufstellen.

Mit Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes am 04.09.2011 hat die Hansestadt Wismar die Kreisfreiheit verloren und damit sind die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde (Katastrophenschutz) und des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) an den Landkreis Nordwestmecklenburg übergegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die Streichung von 10 VbE seitens des Innenministeriums gefordert. Dies entspricht dem personellen Aufwand, der erforderlich war, um die Aufgaben im Rettungsdienst wahrzunehmen. Die mit Aufgaben des Rettungsdienstes betrauten Feuerwehrbeamten gingen nicht auf den neuen Träger des Rettungsdienstes, den Landkreis Nordwestmecklenburg über, da sie diese Aufgabe nicht ausschließlich wahrnahmen, sondern weiterhin im abwehrenden Brandschutz tätig waren. Daraufhin wurden 10 VbE mit einem Wegfallvermerk im Stellenplan 2013 im Bereich Feuerwehr versehen, die bis spätestens bis 2015 wirksam werden sollen.

Angesichts dieser Gegebenheiten wurde die Überprüfung der hauptamtlichen Funktionen der Berufsfeuerwehr folgender Leitgedanke zugrunde gelegt:

- So viel Ehrenamtlichkeit wie möglich, so viel Hauptamtlichkeit wie nötig. -

Damit wird die planerische Erfüllung der Schutzziele zukünftig sowohl durch ehrenamtliche als auch durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt.

Sollte gewährleistet sein, dass die Freiwillige Feuerwehr die Funktionen in den Schutzziel-Definitionen zuverlässig besetzen kann, lässt sich der Funktionsbesetzungsplan der Berufsfeuerwehr entsprechend anpassen. Die gegenwärtige Mindeststärke einer Berufsfeuerwehr für den abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung ist in der Feuerwehr-

Mindeststärken-Vorschrift MV mit 38 Mitgliedern angegeben. Gegenwärtig sind 41 Planstellen der Berufsfeuerwehr von 43 Planstellen im Stellenplan besetzt. Bis Ende 2014 werden 2 Beamte planmäßig aus dem Feuerwehrdienst der Berufsfeuerwehr ausscheiden. Damit ergibt sich eine Stellenplanbesetzung bis Ende 2014 von 39 feuerwehr-technischen Beamten (37 abwehrender Brandschutz und 2 vorbeugender Brandschutz). Mit zunehmender Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren (FFw Altstadt und FFw Friedenshof) soll die Berufsfeuerwehr zukünftig in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft, mit mindestens 13 ehrenamtlichen (kleinste Mitgliederzahl einer FFw) und höchstens 33 hauptamtlichen Feuerwehrleuten, umgewandelt werden. Zwar eröffnet das Brandschutzgesetz M-V schon jetzt die Möglichkeit, Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften einzurichten. Die hauptamtlichen Kräfte wären dann allerdings nicht mehr Feuerwehrbeamte i.S.d. § 114 LBG M-V. Unsere Feuerwehrbeamten erhielten mithin nicht mehr die freie Heilfürsorge und könnten außerdem nicht mehr die privilegierte Altersgrenze in Anspruch nehmen. Für die derzeit bei der Hansestadt Wismar beschäftigten Feuerwehrbeamten erscheint dies unzumutbar. Außerdem verzögerte sich damit der erforderliche Personalabbau um mindestens fünf Jahre, was zu lasten der Haushaltskonsolidierung der Hansestadt Wismar ginge.

Nach eventuellen Änderungen der Regelungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen MV (voraussichtlich 2015) und dem Landesbeamtengesetz – LBG MV, die genau diese Fragen regelt, soll die Berufsfeuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft umgewandelt werden. Bedingung ist also, dass im Wege des Bestandsschutzes für die gegenwärtig aktiven Feuerwehrbeamten die freie Heilfürsorge und die privilegierte Pensionsgrenze erhalten bleiben. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2015 entsprechende Regelungen im Brandschutzgesetz MV wie auch im Landesbeamtengesetz MV umgesetzt wurden. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird ein neuer Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt.

Mit der Umwandlung würde die Berufsfeuerwehr in der Hansestadt Wismar aufgelöst werden. Der Brandschutz wird durch freiwillige Feuerwehren sichergestellt. Für die Einsatzbereitschaft ist in der Folgezeit der Wehrführer verantwortlich. In der freiwilligen Feuerwehr wird feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigt.

Mit dieser Maßnahme wird das ehrenamtliche Element noch weiter verstärkt. Schon jetzt sind die Freiwilligen Feuerwehren beim abwehrenden Brandschutz nicht wegzudenken. Ihnen wird noch mehr Verantwortung übertragen, die sie nach Auskunft der beiden Wehrführer allerdings auch in der Lage sind zu übernehmen. Deren Einsatzbereitschaft wird außerdem sicher gestellt durch die Vorhaltung hauptamtlicher Kräfte.

2.2. Unterbringung der Feuerwehren

Bei der Bestandsaufnahme der Unterbringung von Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren ist deutlich geworden, dass akuter Handlungsbedarf bei der FFw Altstadt und der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft besteht.

Im Bericht über das Besichtigungsergebnis der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord vom 18.11.2011 bei der FFw Altstadt wurden erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund der provisorischen Unterbringung der FFw Altstadt in dem Gebäude der ehemaligen Schulverwaltung, Scheuerstraße / Ecke Kleine Hohe Straße und in den Fahrzeughallen der Berufsfeuerwehr, wird die Hansestadt Wismar den Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ und dem Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen MV für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb nicht gerecht. Zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und Einhaltung aller technischen Regeln wird gegenwärtig ein Gerätehaus für die FFw Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt geplant. Die Kosten für die Errichtung dieses Gerätehauses sind mit einer Gesamtsumme von 1.670 TEURO angegeben. Der Betrag setzt sich aus Förderung Dritter „Städtebauförderung“ mit 222,7 TEURO,

der Sonderbedarfsszuweisung mit 1.002 TEURO und den verbleibenden Eigenanteil für die Hansestadt Wismar in Höhe von 445,3 TEURO zusammen. Der Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfsszuweisung (SBZ) wurde nach § 20 FAG seitens der Hansestadt Wismar gestellt. Die Unterbringung der Berufsfeuerwehr in ihrem Gründungsgebäude aus dem Jahr 1928 entspricht ebenfalls nicht mehr den heutigen Ansprüchen und den geltenden Technischen Regeln einer modernen Feuerwehr. Hier ist eine Verbesserung der baulichen Gegebenheiten zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung zu einem späteren Zeitpunkt im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu schaffen.

Die FFW Friedenshof verbleibt an ihrem derzeitigen Standort im Wohngebiet Friedenshof, Störtebeker Straße 1. Dieses Gerätehaus wurde nach der DIN 14092 errichtet und ausgestattet und ist in der baulichen Funktion als „gut“ bis „sehr gut“ zu bezeichnen.

Mit der Umsetzung dieser 3-Wachen-Standortstruktur im Brandschutz wird eine Verbesserung der Gebietsabdeckung in den Bereichen Wendorf und Wismar Nord erreicht. Auf Grund optimaler Aufteilung der drei Wachen auf das Stadtgebiet:

1. FFW mit hauptamtlicher Wachbereitschaft im Stadtteil Wismar West im Bereich zwischen der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm,
2. FFW Altstadt im Stadtgebiet Kagenmarkt,
3. FFW Friedenshof im Wohngebiet Friedenshof,

sollen zukünftig auch bei ungünstiger Verkehrsbedingungen kurze Eintreffzeiten durch die Feuerwehren erzielt werden.

2.3 Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Der Gutachter hat aus externer Sicht die Fahrzeugausstattung in wesentlichen Zügen als bedarfsgerecht bestätigt. Es wird im Gutachten eine moderate Anpassung in Hinblick auf die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr empfohlen.

- Es sollen alle Freiwilligen Feuerwehren mit einem Mannschaftstransportwagen (MTW) für nachrückende Kameraden und den internen Dienstablauf ausgestattet werden.
- Die FFW Altstadt soll an Stelle des vorhandenen Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) mit einem Löschgruppenfahrzeug mit 1000 Liter Wasser (LF 10) ausgerüstet werden.
- Um die Einsatzlogistik für die Dekontamination im Katastrophenschutz Einsatz in der Feuerwehren zu verbessern, ist ein Zugfahrzeug-Dekontamination (Dekon P2) durch das Land M-V bei der FFW Altstadt vorgesehen.
- An allen drei Standorten ist jeweils ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) zur Sicherstellung einer quantitativen Zubringung von Personal und Einsatztechnik unterzubringen.
- Das vorhandene Wechselladefahrzeug mit den entsprechenden Abrollbehältern verbleibt auf Grund der Einsatzlogistik und des Synergieeffektes am Standort der Berufsfeuerwehr/ Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.
- Zur Sicherstellung der Schutzziel-Definition sind die Freiwilligen Feuerwehren mit sogenannten Vorauslöschfahrzeugen (VLF) für den zuerst ausrückenden Trupp ausgerüstet worden.

Die einzelne Fahrzeugausstattung gliedert sich wie folgt:

1. Freiwillige Feuerwehr Altstadt

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)

Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausrüstung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)
	Zugfahrzeug für Dekontamination (Dekon P2)
Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)	Dekontaminations-Anhänger (DKS-TA)

2. Freiwillige Feuerwehr Friedenshof

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Vorauslöschfahrzeug (VLF)	Vorauslöschfahrzeug (VLF)
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
	Tanklöschfahrzeug 3000 Ltr. (TLF 3000)
Rüstwagen	Rüstwagen
	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausrüstung	
Löschgruppenfahrzeug- Kat.-schutz (LF 16-Kat)	

3. Berufsfeuerwehr

Ist-Fahrzeugbestand	Soll-Fahrzeugaufstellung
Kommandowagen (KdoW)	Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)	Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLA (K) 23/12)
Wechseladefahrzeug (WLF)	Wechseladefahrzeug (WLF)
Abrollbehälter Gefahrgut	Abrollbehälter Gefahrgut
Abrollbehälter Atemschutz	Abrollbehälter Atemschutz
Abrollbehälter Ölbekämpfung	Abrollbehälter Ölbekämpfung
Abrollbehälter Ölsperren	Abrollbehälter Ölsperren
Abrollbehälter Hochwasser	Abrollbehälter Hochwasser
3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr	3 Abrollbehälter Gefahrenabwehr
Abrollbehälter Schlauch	(Übergabe an FFW Altstadt)
Einsatzfahrzeug Tierrettung	Einsatzfahrzeug Tierrettung
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kreis- und Landesausrüstung	
Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)	Einsatzleitwagen 2- Kat.-schutz (ELW2-Kat)
Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)	Mehrzweckboot mit Trailer (MZB)

Mithin ist mittel- bis langfristig die Erneuerung Fahrzeugausrüstung erforderlich.

Der Fahrzeugbestand der Feuerwehren hat ein sehr hohes Nutzungsalter von 15 bis zu über 20 Jahren erreicht. Dieser Zustand ist dem sehr engen Finanzrahmen der Hansestadt Wismar geschuldet. Gegenwärtig sind Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung der vorhandenen Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23/12) – Erstzulassung 1992 – eingestellt, die Ausschreibung abgeschlossen und die Auftragsvergabe ist nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im Mai 2014 möglich.

Weitere Maßnahmen zur Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschfahrzeugen sind in Vorbereitung und werden in Kürze ausgeschrieben.

Maßnahmeplan

Zur Erfüllung der Schutzziele für die Hansestadt Wismar sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Schutzzieldefinition

Die in der Anlage 3 formulierten Schutzzielvorgaben gelten als Grundlage der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Bereichen abwehrender Brandschutz und Technischer Hilfeleistung. Mit Beschluss der Schutzzieldefinition wird der Beschluss der Bürgerschaft aus der 30. Sitzung am 29. März 2007 zu den Schutzzielvorgaben (Drucksache 0356-30/07) aufgehoben.

2. Einheiten der Feuerwehren

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtens Lulf & Rinke sind für die Sicherstellung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung in der Hansestadt Wismar drei leistungsfähige öffentliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Die Feuerwehren sind gegliedert in der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt, der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof und der Berufsfeuerwehr/ zukünftig Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft.

Die Umwandlung der Berufsfeuerwehr in eine Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Wachbereitschaft erfolgt nach Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für MV sowie dem Beamten-gesetz für das Land MV. Bedingung für die Aufhebung der Berufsfeuerwehr ist also die Erhaltung der freien Heilfürsorge und der privilegierten Pensionsgrenze für die gegenwärtig aktiven Berufsfeuerwehrbeamten. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2015 entsprechende Regelungen im Brandschutzgesetz MV wie auch im Landesbeamten-gesetz MV umgesetzt wurden. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird ein neuer Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt.

3. Unterbringung der Feuerwehren

Für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt, gegenwärtige Unterbringung am Standort der Berufsfeuerwehr, ist im Stadtteil Kagenmarkt, Philosophenweg / Ecke Professor Frege Straße ein Neubau eines Gerätehauses nach den geltenden Technischen Regeln und den dazugehörigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten.

Für die zukünftige Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlicher Wachbereitschaft ist mittelfristig ein Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Nähe der Altstadt im Stadtteil Wismar West, innerhalb des Territoriums der Werftstraße und dem Schiffbauerdamm zu planen und zu errichten oder aber das Betriebsgelände des EVB zu nutzen.

4. Fahrzeugkonzept der Feuerwehren

Zur Erfüllung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung, sind die drei Feuerwehren gemäß den Empfehlungen des Gutachtens Lulf & Rinke zur Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans 2005 entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar auszustatten.

Schutzzieldefinition 1

„Kritischer Wohnungsbrand“ 1

Objekt:

Mehrfamilienhaus in geschlossener Bauweise und enge bauliche Verhältnisse in der historischen Altstadt sowie in den angrenzenden Stadtteilen im Radius zur Altstadt von 2 Kilometern

Szenario:

Zimmerbrand im 1. oder 2. Obergeschoss insbesondere mit „Hinterhofproblematik“.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 1: | Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum |

Hubrettungsfahrzeug (HuRF)

- | | |
|-----------------------|---|
| 2 Funktionen Trupp 2: | Schnellangriff über Drehleiter/ tragbare Leiter |
|-----------------------|---|

Vorausfahrzeug (VF)

- | | |
|-------------------------------|---|
| 2 Funktionen Ergänzungstrupp: | Sicherheitstrupp/ Unterstützung für tragbare Leiter |
|-------------------------------|---|

Einsatzleitwagen (ELW 1)

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1 Funktion Zugführer | Einsatzleiter |
|----------------------|---------------|

9 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten (ETZ 2)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Gruppe im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 3: | Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung |
| 2 Funktionen Trupp 4: | Sicherheitstrupp / Wasserversorgung |

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 13 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 15 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Schutzziel-Definition 2

„Kritischer Wohnungsbrand“ 2

Objekt:

Einfamilienhaus/ Reihenhaushaus in offener Bauweise und gute bauliche Verhältnisse.

Szenario:

Zimmerbrand im 1. Obergeschoss

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (ETZ 1)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 1: | Menschenrettung, Innenangriff über Treppenraum oder tragbare Leiter |

Vorausfahrzeug (VF)

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 2 Funktionen Ergänzungstrupp: | Sicherheitstrupp |
|-------------------------------|------------------|

6 Funktionen sollen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 12 Minuten (ETZ 2)

Einsatzleitwagen (ELW 1)

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1 Funktion Zugführer | Einsatzleiter |
|----------------------|---------------|

7 Funktionen sollen innerhalb von 12 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Funktionen innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten (ETZ 3)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Funktion Gruppenführer | Führt die Staffel im Einsatz |
| 1 Funktion Maschinist: | Bedienung des Fahrzeugs und Pumpen, Atemschutzdokumentation |
| 2 Funktionen Trupp 3: | Brandbekämpfung/ Unterstützung Menschenrettung |
| 2 Funktionen Trupp 4: | Sicherheitstrupp/ Wasserversorgung |

6 weitere Funktionen sollen innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

Gesamt sollen an der Einsatzstelle 13 Funktionen vorhanden sein.

Es wird ein Erreichungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Anlage 2

Schutzzielvorgaben für die Hansestadt Wismar (Soll-Struktur)

Schutzziel Brandbekämpfung:

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr soll täglich 24 Stunden mit sieben Einsatzkräften die Einsatzstelle innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen.

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr wird in dieser Zeit durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit mindestens sechs Funktionen innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen soll.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Technische Hilfeleistung:

Die Rüstereinheit (2 bis 7 Einsatzkräfte) der Berufsfeuerwehr soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Gleichzeitig soll die Freiwillige Feuerwehr mit einer Unterstützungseinheit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung die Einsatzstelle erreichen.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Gefahrstoffbekämpfung:

Die Löschereinheit der Berufsfeuerwehr – wie bei der Brandbekämpfung – soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von zehn Minuten nach Eingang der Alarmierung erreichen. Diese wird durch zwei Gruppen – zu je neun Einsatzkräften – der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Alarmierung verstärkt.

- Es wird ein Erreichungsgrad von zirka 90 Prozent angestrebt. -

Schutzziel Notfallrettung:

Die Hansestadt Wismar setzt das Schutzziel des Rettungsdienstgesetzes M-V um: Innerhalb des Rettungsdienstbereiches der Hansestadt Wismar ist dafür vorgesehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung erreicht.

Schutzziel Katastrophenschutz/Ziviler Bevölkerungsschutz:

Der Katastrophenschutz in der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete planerische Vorbereitungen für Großschadenslagen und Katastrophen getroffen werden, die die Katastrophenabwehrleitung und die Einsatzkräfte in die Lage versetzen, derartigen Schadenslagen wirksam zu begegnen.

Personell und technisch soll der Katastrophenschutz gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 1997 ausgestattet werden (AmtsBl. M-V 1997 Nr. 5, S. 80).

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0913**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich
Datum: 09.05.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Hoop, Madeleine

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.04. - 30.04.2014, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 6.275,00 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto / Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	6.275,00 €
Produktkonto / Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	6.275,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto / Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	6.275,00 €
Produktkonto / Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	6.275,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Spendeninfo April 2014
Spendenboxen April 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

08.05.2014

Auskunft erteilt:

Frau Hoop

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 01.04. - 30.04.2014

[illegible]

Spendenboxen für das Jahr 2014

Monat	St.-Georgenkirche	St.-Marien	Rathauskeller	Tourismuszentrale	Baumhaus
Januar	1.524,86 €	2.500,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Februar	1.140,63 €	1.751,01 €	388,74 €	0,00 €	0,00 €
März	921,89 €	2.560,02 €	0,00 €	0,00 €	163,13 €
April	2.700,06 €	4.940,17 €	699,19 €	0,00 €	0,00 €
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					
Gesamt:	6.287,44 €	11.751,43 €	1.087,93 €	0,00 €	163,13 €

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0912**Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 09.05.2014

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

floating houses

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, eine Standortanalyse bzgl. geeigneter Wasserflächen, auf der nach einem planerischen Grundkonzept ortsfeste Liegeplätze für Hausboote (floating houses) entstehen können, zu erstellen.

Begründung:

Wasserlagen für dauerhaftes Wohnen erfreuen sich weltweit zunehmender Beliebtheit und auch in Deutschland fängt dieser Bereich an zu boomen. Viele wasserbegünstigte Städte verfügen bereits über Wohnbootflächen, z. B. Hamburg, Bremen, Lübeck, Travemünde und Ribnitz-Damgarten. Auch die Wohnbootindustrie hat sich in diesem Bereich profiliert und bietet viele Varianten, von kostengünstig bis luxuriös. Wismar als Weltkulturerbestadt erfreut sich zunehmender Beliebtheit und durch Möglichkeiten alternativen Wohnens auf Hausbooten würde Wismar an Attraktivität gewinnen.

Anlage/n:

keine

Klaus-Dieter Sass
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0914**Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 12.05.2014

Beteiligt:
Bürgerfraktion

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ersucht die Landesregierung, die Frist für die erste Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) zu verlängern, um eine Befassung der Bürgerschaft mit dem LEP M-V 2016 zu ermöglichen.

Der Bürgerschaftspräsident wird gebeten, sich mit einem entsprechenden Schreiben an die Landesregierung zu wenden.

Begründung:

Die Landesregierung hat für die erste Beteiligung zum Entwurf des LEP M-V 2016 den Zeitraum vom 7. April bis 4. Juli 2014 festgesetzt. Wegen des Auslaufens der Legislaturperiode der derzeitigen Kommunalparlamente halten wir diese Terminsetzung für nicht zielführend, da der Wechsel der Gemeindevertreter und die parallel laufenden Vorbereitungen der Kommunalwahlen eine zukunftsgerichtete Befassung mit dem LEP erschweren.

Eine Stellungnahme bis zum Ende der Legislaturperiode dieser Bürgerschaft ist weder vorgesehen, noch jetzt noch zu formulieren. Die neue gewählte Bürgerschaft wird sich voraussichtlich Ende Juni konstituieren. Die neuen Ausschüsse der Bürgerschaft werden erst dann gebildet und können erst danach ihre Arbeit aufnehmen. Eine Stellungnahme durch die Bürgerschaft ist daher bis zum 04. Juli 2014 nicht mehr möglich.

Da im ersten Entwurf des LEP für Wismar, den Stadt-Umland-Raum Wismar und den Nahraum Wismar von Wismar (z.B. Poel bis Klütz) gravierende Änderungen ausgewiesen sind (Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft, Rücknahme von Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusschwerpunkträume), Ausweisungen von

küstennahen Räumen der Windenergienutzung), sind Informations-, Gesprächs- und Erörterungstermine der Bürgerschaft erforderlich.

Zur Information:

Website zum LEP 2016 1.Entwurf

http://www.regierungmv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Landes-_und_Regionalentwicklung/Fortschreibung_Landesraumentwicklungsprogramm/index.jsp

Anlage/n:

keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Eigendorf
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0916**Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 12.05.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Aufruf zur Wahrnehmung des Wahlrechts

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft ruft die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Wismar auf, ihr politisches Grundrecht der Wahl am 25.05.2014 wahrzunehmen, um damit ihre Interessenvertretung und stabile politische Verhältnisse in der Hansestadt Wismar, im Landkreis und auf der EU-Ebene zu gewährleisten.

Begründung:

Das Wahlrecht in Deutschland gehört zu den tragenden Säulen der Demokratie und gewährleistet die Souveränität des Volkes. Es ist der Kern der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den wesentlichen Entscheidungen für unser Gemeinwesen.

Dieses Wahlrecht kann jedoch nur dann seine politische Wirksamkeit entfalten, wenn es auch wahrgenommen wird.

Bürgerinnen und Bürger sollten deshalb ihr Wahlrecht nutzen und sich damit für demokratische Mitwirkung in den genannten Parlamenten und Vertretungen einsetzen.

Anlage/n:

keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0917**Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 12.05.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Installation eines automatischen Türöffners am Seiteneingang des Rathauses

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob am Seiteneingang des Rathauses ein automatischer Türöffner oder ähnliches installiert werden kann.

Begründung:

Bürger, die im Rollstuhl sitzen, sind nicht in der Lage, eigenständig ins Rathaus zu gelangen. Da die Tür mechanisch zu öffnen ist, sind sie gezwungen, eine Begleitperson mitzubringen bzw. Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen.

Anlage/n:

keine

Sabine Sturbeck
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2014/0909

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status: öffentlich

Datum: 07.05.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

2. Anfrage, 56. Sitzung am 22.05.2014

Theater der Hansestadt Wismar - Instandhaltung, Modernisierung und Erweiterung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	22.05.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Vorbemerkung:

Laut Beschluss der Bürgerschaft vom 26. Januar 2012 – Vorlage 0504-29/11 – ist der Abschluss der Baumaßnahme für das IV. Quartal 2014 vorgesehen.

Folgende Fragen ergeben sich:

1. In welchem Umfang konnten bislang Verträge abgeschlossen werden, um das Gesamtrepertoire (Oper, Operette, Musiktheater, Revue, Schauspiel u. a.) im neuen Spielplan zu verankern?

2. Gibt es inzwischen vertragliche Regelungen, den Kooperationsvertrag von 2010 mit dem Volkstheater Rostock weiterzuführen?

3. In welchem Umfang sind Eigenproduktionen, Produktionen der Niederdeutschen Bühne, des Puppentheaters u. a. im Spielplan vorgesehen?

4. Welche weiteren Aktivitäten wurden bzw. werden unternommen, um eine maximale Auslastung des Hauses zu erreichen und somit zur Entlastung des Haushaltes der Hansestadt Wismar beizutragen?

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende